

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkleen und der Evangelischen Kirchengemeinde Ebersgöns.....	5
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4b	1	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Kleebachtal und der Ev. Kirchengemeinde Ebersgöns.....	6
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Nachtarbeit.....	2	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises An der Agger für das Projekt Ometepe.....	6
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH)	2	1. Satzung zur Änderung der Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen...	6
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit	3	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Stiftung Heisingen	7
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2021..	3	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Saar-Ost	7
Wahl zur Pfarrvertretung 2021.....	3	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.....	7
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl.....	5	Personal- und sonstige Nachrichten.....	12
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dornholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkleen.....	5	Literaturhinweise	22
		Berichtigung zum KABI 12/2020	23

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1589237

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 18. Dezember 2020

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4b

Vom 16. Dezember 2020

§ 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 4b wird wie folgt gefasst:

**„Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2021**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.378,71	2.493,65	2.608,60
S 2	2.593,89	2.720,14	2.846,39
S 3	2.823,40	2.961,73	3.100,07
S 4	3.092,76	3.245,28	3.397,79
S 5	3.374,86	3.542,64	3.714,45
S 6	3.697,18	3.887,25	4.077,36
S 7	4.058,33	4.267,45	4.476,53
S 8	4.455,63	4.685,62	4.915,66
S 9	4.892,31	5.145,32	5.398,30

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.740,16
H 2	1.897,95

Dortmund, den 16. Dezember 2020

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

Siegel Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Nachtarbeit**

Vom 16. Dezember 2020

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einer Beschäftigung in Teilzeit gilt für die Mindeststunden der Nachtarbeit § 18 entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der AVR Diakonie
Deutschland gemäß § 3 Abs. 4 Arbeitsrechts-
regelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum
Neunkirchen gemeinnützige GmbH
(DKN gGmbH)**

Vom 16. Dezember 2020

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN), Brunnenstraße 20, 66538 Neunkirchen, als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen befristet anwendet, wie das Mutterunternehmen „Stiftung kreuznacher diakonie“ mindestens 94,9 Prozent der Anteile an der DKN hält.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit

Vom 16. Dezember 2020

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.“

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2020

Siegel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2021

1586686
Az. 15-31

Düsseldorf, 7. Dezember 2020

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2021 an von bisher 235,00 Euro auf 237,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2021 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2021 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,96
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,82
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,09
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	11,21
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,95

An die Stelle des Betrages von „4,73 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,77 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Pfarrvertretung 2021

Nr. 1583440
Az. 03-26-3

Düsseldorf, 4. Dezember 2020

Im Jahr 2017 wurden gemäß den Bestimmungen des Pfarrvertretungsgesetzes (PfvG) die Wahl- und Kontaktpersonen sowie die Mitglieder der Pfarrvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Daher ist im Jahr 2021 erneut eine Wahl durchzuführen, die gem. § 4 PfvG im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben ist.

Durchführungshinweise:

Die Wahl wird dadurch eingeleitet, dass für jeden Kirchenkreis/für die Ämter und Einrichtungen ein Wahlausschuss gebildet wird. Dazu benennen die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents/Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen drei Mitglieder. Die Wahlberechtigung ist in § 5 PfvG geregelt. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf die Tagesordnung der Pfarrkonvente zu setzen, sowie eine Dezernentin oder ein Dezernent der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes ist aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf einem Konvent der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen einzuberufen. Die Mitglieder der Pfarrkonvente/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen sollen über Sinn und Aufgabe der Pfarrvertretung informiert und ermuntert werden, den Mitgliedern des Wahlausschusses Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrkonvents/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen. Die Superintendentinnen

und Superintendenten/die Dezernentin oder der Dezernent der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes haben danach dafür Sorge zu tragen, dass das dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss einberuft. Unter dessen Vorsitz wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied (§ 8 Abs. 4 PfvG).

Mit Hilfe der Superintendenturen erstellen die Wahlausschüsse für die Pfarrkonvente und mit Hilfe von Dezernat 2.1 erstellt der Wahlausschuss für den Konvent der wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 1, § 2 PfvG). Ferner obliegt es den Wahlausschüssen, Wahlvorschläge zu sammeln und zu prüfen, ggf. für die Beseitigung von Mängeln in den Vorschlägen zu sorgen und die vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in einen Wahlvorschlag zusammenzustellen (§ 9 PfvG).

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses lädt alle Wahlberechtigten zu einem Wahlkonvent ein. Der Wahlvorschlag sollte der Einladung beigelegt sein. Der Termin sollte frühzeitig bekannt gegeben werden, die Einladungsfrist dabei eine Woche nicht unterschreiten. Einzige Aufgabe dieses Pfarrkonvents/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen ist es, für den Kirchenkreis/für die Ämter und Einrichtungen eine Wahl- und Kontaktperson zu wählen. Der Wahlkonvent kann organisatorisch mit einem Pfarrkonvent/Konvent zu weiteren Themen verknüpft werden.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz. Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sieht das Pfarrvertretungsgesetz nicht vor. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach unten stehendem Muster anzufertigen, die der Kirchenleitung über die Superintendenturen/das Dezernat 2.1 des Landeskirchenamtes unverzüglich zuzuleiten ist.

Die von den Wahlkonventen gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Pfarrvertretung zu einem Wahlkonvent zur Pfarrvertretung einberufen. Der Wahlkonvent wählt die Wahlleitung aus seiner Mitte. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte gem. § 6 Verfahrensgesetz die Pfarrvertretung. Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der sieben Mitglieder der Pfarrvertretung sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden (§ 11 PfvG). Die Wahlleitung des Wahlkonvents unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl, das im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zeitplan:

bis spätestens	29.04.2021	Bildung der Wahlausschüsse durch die Pfarrkonvente
bis spätestens	05.07.2021	Zusammenstellung der Wahlvorschläge durch Wahlausschüsse
bis spätestens	20.09.2021	Durchführung der Wahlkonvente
	10.11.2021	Zusammenkunft der Wahl- und Kontaktpersonen zur Wahl der Pfarrvertretung

Muster:

Evangelische Kirche im Rheinland

Wahl zur Pfarrvertretung 2021

Niederschrift über die Wahl der Wahl- und Kontaktperson im Kirchenkreis

Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises hat am _____.2021 folgende Mitglieder in den Wahlausschuss berufen:

Das nach Feststellung der Superintendentin/des Superintendenten dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses, _____ hat den Wahlausschuss zur ersten Sitzung am _____.2021 einberufen. Der Wahlausschuss hat _____ zu seinem vorsitzenden Mitglied gewählt.

Der Wahlausschuss hat mit Hilfe der Superintendentur das anliegende Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Ferner hat er die Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson gesammelt, geprüft und den anliegenden Wahlvorschlag aufgestellt.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses hat am _____.2021 alle Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Wahlvorschlags zum Wahlkonvent am _____.2021 eingeladen.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses eröffnet den Wahlkonvent, stellt den Wahlvorschlag vor und erläutert das Wahlverfahren.

1. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im ersten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
---------------	-----------

...

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

oder

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ein zweiter Wahlgang ist erforderlich:

2. Wahlgang:

Gem. § 6 Abs. 3 Verfahrensgesetz werden folgende neue Wahlvorschläge gemacht:

Name, Vorname

...

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im zweiten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
...	

...

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Er/Sie ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

oder

Auf die Vorgeschlagenen _____ und _____ entfällt jeweils die Hälfte der Stimmen. Durch Losentscheid gilt _____ als gewählt.

oder

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl:

3. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im dritten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
a)	
b)	

a)

b)

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Er/Sie ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

Anmerkungen zum Wahlverfahren (falls erforderlich):

(Ort, Datum)

(Unterschrift vorsitzendes Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Wiehl**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein und der Ev. Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Dornholzhausen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Niederkleen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dornholzhausen und der Ev. Kirchengemeinde Niederkleen, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Oberkleen und der
Evangelischen Kirchengemeinde Ebersgöns**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkleen und der Ev. Kirchengemeinde Ebersgöns, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Kleebachtal und der Ev. Kirchengemeinde
Ebersgöns**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Kleebachtal und die Ev. Kirchengemeinde Ebersgöns, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 26. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für den
Fachausschuss des Kirchenkreises An der
Agger für das Projekt Ometepe**

Die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 42), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises An der Agger für das Projekt Ometepe vom 23. Juni 2012 (KABI. 2012, S. 222) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 14. November 2020

Evangelischer Kirchenkreis
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Dezember 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**1. Satzung
zur Änderung der Gemeindegatzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Heisingen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5/16 Absatz 2/29 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Juni 2010 (KABI. S. 163) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen vom 9. März 2010 (KABI. S. 163) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der 1. Satz wie folgt geändert:

„Jeder Fachausschuss verfügt in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden bereitgestellten Mittel im Haushalt.“

In § 6.1 Absatz 2 und 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

In § 6.2 Absatz 2 und 4 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

In § 6.3 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

In § 6.4 Absatz 2 und 8 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

In § 6.5 Absatz 2 und 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

In § 6.6 Absatz 2 und 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalt“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 6. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heisingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Evangelische Stiftung Heisingen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5/16 Absatz 2/29 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 2007 (KABI. S. 186) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Evangelischen Stiftung Heisingen vom 14. November 2006 (KABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden.“
Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinsamen Gemeindeamt“ durch die Wörter „Evangelischen Verwaltungsamt“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 5 wird das Wort „Aufhebung“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 6. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heisingen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 30. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Saar-Ost

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 58), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost vom 15. September 2011 (KABl 2011, S. 392), geändert am 14. Juni 2017 (KABl 2017, S. 139), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Neunkirchen, 1. Dezember 2020

Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Dezember 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel

Das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel hat auf Grund von Artikel 9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S.42), in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die mit Urkunde vom 11. November 2016 errichtete Evangelische Kirchengemeinde An der Issel mit Sitz in Hamminkeln ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 Kirchenordnung.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel gliedert sich in die Kirchengemeindebereiche:

- Blumenkamp
- Brünen
- Hamminkeln
- Ringenberg-Dingden
- Wertherbruch

(3) Die Kirchengemeindebereiche Brünen und Wertherbruch wahren das reformierte, die Kirchengemeindebereiche Blumenkamp, Hamminkeln und Ringenberg-Dingden das unierte Bekenntnis.

(4) Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorschriften möglich.

(5) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein eigenes Siegel. Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein eigenes Siegel erstellt.

§ 2

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt gemäß § 7 Gesamtkirchengemeindegesezt beim Gesamtpresbyterium. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen im Rahmen dieser Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

§ 3

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle sind Mitglied in den Bereichspresbyterien, denen ihre Pfarrbezirke zugeordnet sind.

(3) § 4 Gesamtkirchengemeindegesezt ist zu beachten.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Bereichs-presbyteriums

(1) Das Bereichs-presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der oder des Abgeordneten zur Kreissynode,
- b) Veränderung der Kirchengemeindebereiche im Rahmen von § 1 Absatz 4 dieser Satzung,
- c) Berufung der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- d) Wahl der jeweiligen Kirchmeisterin oder des jeweiligen Kirchmeisters des Bereichs-presbyteriums,
- e) Liturgie und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- f) Diakonie- und Kollektenzwecke,
- g) Angelegenheiten im Rahmen der Lebensordnung,
- h) Durchführung von Veranstaltungen im Kirchengemeindebereich,
- i) Bauangelegenheiten des Kirchengemeindebereichs im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
- j) Verwendung von Finanzmitteln, die ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- k) Erstellung und Umsetzung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Kirchengemeindebereich.

(2) Das Bereichs-presbyterium fasst ein Votum in folgenden Angelegenheiten über Vorschläge an das Gesamtpresbyterium:

- a) Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer durch das Gesamtpresbyterium,
- b) Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde,
- c) Angebote zusätzlicher Gottesdienste im Kirchengemeindebereich außerhalb des Predigtplans,
- d) Grundstücks-, Gebäude-, Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit diese nicht unter Absatz 1 Buchstabe h fallen,
- e) Vorschläge in Personalangelegenheiten, die in besonderem Maße den jeweiligen Kirchengemeindebereich betreffen.

(3) Darüber hinaus ist das Bereichs-presbyterium für die Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter in den jeweiligen Kirchengemeindebereichen zuständig.

(4) Die Kirchengemeindebereiche können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Fachausschüsse einrichten.

(5) Das Bereichs-presbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (zum Beispiel Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichs-presbyterien abstimmen. Es arbeitet mit den Fachausschüssen im Hinblick auf die im Kirchengemeindebereich anfallenden Aufgaben aus den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

(6) In Kirchengemeindebereichen, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, legt das Bereichs-presbyterium die inhaltliche Ausrichtung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der vom Gesamtpresbyterium

zur Verfügung gestellten personellen, gebäudemäßigen und finanziellen Mittel fest.

(7) Bei Personalauswahlentscheidungen die Leitung der Kindertagesstätte betreffend hat das jeweilige Bereichs-presbyterium auf Vorschlag des Fachausschusses für Kindertagesstätten und im Benehmen mit diesem ein Vorschlagsrecht an das Gesamtpresbyterium. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn beide Gremien mit einfacher Mehrheit der Angelegenheit zustimmen.

(8) Das Bereichs-presbyterium legt die Strukturen der Jugendarbeit vor Ort unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 6 fest. Für Personalauswahlentscheidungen, die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter und die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit betreffen gilt § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend; das Benehmen ist in diesen Fällen mit dem Fachausschuss für Jugendarbeit herzustellen.

§ 5 Zusammensetzung des Gesamtpresbyteriums

Dem Gesamtpresbyterium gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter an:

- a) je Kirchengemeindebereich zwei vom jeweiligen Bereichs-presbyterium gewählte Presbyterinnen oder Presbyter,
- b) die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde,
- c) andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichs-presbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten. Die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium soll in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichs-presbyterien erfolgen.
- d) Für die nach § 5 Buchstabe a) berufenen Mitglieder beruft das Gesamtpresbyterium auf Vorschlag der Bereichs-presbyterien jeweils eine Stellvertretung.

§ 6 Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten nach Artikel 16 Absatz 1 Kirchenordnung und §§ 6, 7 und 8 Gesamtkirchengemeindegesezt, sofern diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichs-presbyterium vorbehalten sind. Es ist zuständig für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Das Gesamtpresbyterium trägt, unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation, die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der in § 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse zu informieren und ist gemäß Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung berechtigt, Entscheidungen jederzeit an sich ziehen.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister.

§ 7 Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

(1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Finanzen (§ 8),
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten (§ 9),
- c) Fachausschuss für Personal (§ 10),
- d) Fachausschuss für Jugendarbeit (§ 11),
- e) Fachausschuss für Kindertagesstätten (§ 12),
- f) Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge (§ 13),
- g) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 14),
- h) Fachausschuss für Diakonie (§ 15).

(2) Die Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien erhalten die Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und sind zu diesen einzuladen.

§ 8

Fachausschuss für Finanzen

- (1) Dem Fachausschuss für Finanzen sollen angehören:
 - a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
 - b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
 - c) die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten des Gesamtpresbyteriums,
 - d) je ein weiteres Mitglied der Bereichspresbyterien,
 - e) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Finanzen tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (3) Der Fachausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Haushalts und des Jahresabschlusses,
 - b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch die Verwendung von bestehenden Finanzanlagen finanziert werden können,
 - c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 9

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten sollen angehören:
 - a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und ein weiteres Mitglied des Gesamtpresbyteriums,
 - b) die Baukirchmeisterinnen und Baukirchmeister der Bereichspresbyterien,
 - c) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums sowie die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums haben das Recht, an den Sitzungen des Fachausschusses für Bauangelegenheiten beratend teilzunehmen.
- (3) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (4) Er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den nach Artikel 22 Kirchenordnung obliegenden Pflichten durch:
 - a) Sichtung der von den Bauausschüssen der Kirchengemeindebereiche erstellten Mängellisten und Erarbeitung

- der Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten, sofern sie die vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Mittel übersteigen,
- b) strategische Planung des Immobilienbestandes zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung,
- c) Planung und Ausführung von bereichsübergreifenden Maßnahmen.

§ 10

Fachausschuss für Personal

- (1) Dem Fachausschuss für Personal sollen angehören:
 - a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führt,
 - b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien.
- (2) Der Fachausschuss für Personal tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss für Personal hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge oder Empfehlungen zur Regelung der Dienst- und Aufsichtspflicht,
 - b) Durchführung der Personalauswahlverfahren, soweit sie satzungsmäßig nicht anders zugewiesen sind,
 - c) Vorschläge von Neueinstellungen und Änderungen von Anstellungsverträgen an das Gesamtpresbyterium, im Bereich der Kirchenmusik und des Küsterdienstes nach Vorberatung und Empfehlung der von den Personalmaßnahmen jeweils betroffenen Bereichspresbyterien,
 - d) Überlegungen und Vorschläge an das Gesamtpresbyterium zu Personalplanung und Personalentwicklung,
 - e) Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter für den Personalplanungsausschuss des Kirchenkreises.
- (4) Der Fachausschuss für Personal ist für Personalangelegenheiten der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen sowie der Friedhöfe nicht zuständig.

§ 11

Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Dem Fachausschuss für Jugendarbeit sollen angehören:
 - a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in den Kirchengemeindebereichen tätig sind, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
 - b) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
 - c) jeweils ein Mitglied der Bereichspresbyterien, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
 - d) aus jedem Kirchengemeindebereich, in dem Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, je eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Jugendarbeit unabhängig von ihrem Wohnort und unabhängig davon, ob sie oder er die Jugendarbeit ehrenamtlich, in Teilzeit oder hauptamtlich leistet,
 - e) aus jedem Kirchengemeindebereich, in dem Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, auf Vorschlag des Teams Jugendarbeit maximal zwei jugendliche Gemeindeglieder im Alter von mindestens 16 Jahren.
- (2) Im Fachausschuss für Jugendarbeit muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchen die evangelische Kirche Jugendarbeit betreibt,

entweder zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(3) Der Fachausschuss für Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Planung der Themen und Grundsatzfragen der Jugendarbeit,
- b) Planung der Personalausstattung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort gemäß den geltenden Vorschriften,
- c) Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend
 - zusätzliche Personalausstattung,
 - zusätzliche Sachausstattung,
 - Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - inhaltliche Ausrichtung der Jugendarbeit.
- d) Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Jugendleiterinnen oder Jugendleiter der jeweiligen Kirchengemeindebereiche, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Jahr,
- e) Vorberatung von generellen baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutz-, Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.

(4) Die fachliche wie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses für Jugendarbeit, die Pfarrerin oder der Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die oder der nicht-theologische Vorsitzende oder die oder der nicht-theologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses für Jugendarbeit diese Aufgaben.

(5) Die oder der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen und den Mitgliedern dazu fristgerecht die Ladung mit Tagesordnung zukommen zu lassen. Sie oder er ist zuständig für die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses. Sie oder er ist zugleich die Trägervertreterin oder der Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde für Jugendarbeit gegenüber dem Kreis Wesel sowie den Städten Hamminkeln und Wesel. Sie oder er soll zum Mitglied im synodalen Jugendausschuss des Kirchenkreises Wesel bestimmt werden. Die oder der Vorsitzende kann sich in den Fällen der Sätze 3 und 4 ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. Eine allgemeine Übertragung der Vertretung auf ein anderes Ausschussmitglied bedarf in den vorgenannten Fällen der vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 12

Fachausschuss für Kindertagesstätten

(1) Dem Fachausschuss für Kindertagesstätten sollen angehören:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die in den Kirchengemeindebereichen tätig sind, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister des Gesamtpresbyteriums sowie die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten,

- c) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- d) jeweils zwei Mitglieder der Bereichspresbyterien, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, welches vom jeweiligen Bereichspresbyterium als einer der Trägervertreter in den Rat der Kindertageseinrichtung entsandt wurde,
- e) die Leiterinnen oder Leiter der evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Gesamtkirchengemeinde unabhängig von ihrem Wohnort.

(2) Im Fachausschuss für Kindertagesstätten muss eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchen die evangelische Kirche eine Kindertagesstätte betreibt, entweder zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(3) Der Fachausschuss für Kindertagesstätten hat folgende Aufgaben:

- a) Planung der vorzuhaltenden Gruppen in den Einrichtungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort,
- b) Planung der Personalausstattung gemäß den geltenden Vorschriften,
- c) Vorschläge für die Besetzung der Leitungsfunktionen an das Bereichspresbyterium,
- d) Vorschläge für sonstige Stellenbesetzungen einschließlich der pädagogischen Fachkräfte an das Gesamtpresbyterium,
- e) Entscheidung über den Einsatz des Personals inklusive Stundenaufstockung oder Verringerung im Umfang von 15 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenzahl,
- f) Entscheidung über Kooperation und Austausch zwischen den evangelischen Kindertagesstätten auf Mitarbeitendenebene, zum Beispiel Springerfunktionen,
- g) Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend
 - zusätzliche Personalausstattung,
 - zusätzliche Sachausstattung,
 - Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten.
- h) Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Kindertagesstätten sowie der Gruppenleitungen über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Kita-Jahr,
- i) Vorberatung von generellen baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.

(4) Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber dem pädagogischen und dem sonstigen Personal obliegt der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte sowie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen in der Kindertagesstätte tätigen Personen (einschließlich der Leitung) obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses Kindertagesstätten, die Pfarrerin oder der Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die oder der nicht-theologische Vorsitzende oder die oder der nicht-theologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses Kindertagesstätten

diese Aufgaben.

(5) Die oder der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen und den Mitgliedern dazu fristgerecht die Ladung mit Tagesordnung zukommen zu lassen. Sie oder er ist zuständig für die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses. Sie oder er ist zugleich die Trägervertreterin oder der Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde gegenüber dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln und ist Mitglied der Trägerkonferenz des Kirchenkreises Wesel. Die oder der Vorsitzende kann sich in den Fällen des Satzes 3 ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. Eine allgemeine Übertragung der Vertretung auf ein anderes Ausschussmitglied bedarf in den vorgenannten Fällen der vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 13

Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge

(1) Dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge sollen angehören:

- a) je zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führt,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien,
- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenmusik.

(2) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge zur Festlegung der Seelsorgebezirke,
- b) Festlegung der Gottesdienstzeiten,
- c) Planung von gemeinsamen Gottesdiensten,
- d) die Festlegung der Strukturen der Unterrichtsorte und Unterrichtsgruppen für die Konfirmandenarbeit auf Vorschlag der Kirchengemeindebereiche.

§ 14

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten sollen angehören:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je zwei Mitglieder der Kirchengemeindebereiche, in denen ein zur Gemeinde gehörender Friedhof liegt,
- c) je eine hauptamtliche Mitarbeitende oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter pro Kirchengemeindebereich, die oder der für den Friedhof zuständig sind,
- d) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) regelmäßige inhaltliche Überarbeitung der Satzungen der Friedhöfe als Vorlage zur Entscheidung für das Gesamtpresbyterium,

- b) Unterstützung der Verwaltung und Beratung zur materiellen und personellen Ausstattung der Friedhöfe bei regelmäßiger Evaluierung der Prozesse und Ergebnisse im Friedhofsbereich.

§ 15

Fachausschuss für Diakonie

(1) Dem Fachausschuss für Diakonie sollen angehören:

- a) je zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber sein soll,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über sämtliche Themen der Diakonie,
- b) Kontaktpflege mit gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde und Beratung über mögliche Unterstützungen und Kooperationen.

§ 16

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die jeweiligen Bereichspresbyterien, das Gesamtpresbyterium wählen und die Fachausschüsse berufen gemäß Artikel 21 und 32 Kirchenordnung aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Artikel 21 Absatz 1 Kirchenordnung ist zu beachten.

(2) Die oder der Vorsitzende hat zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von sieben Kalendertagen zu laden.

(3) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift erstellt werden, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen Gremiums zuständig.

§ 17

Übergangsregelung

Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden das Gesamtpresbyterium und die Fachausschüsse neu gebildet. Die bisherigen Mitglieder des Gesamtpresbyteriums und der Fachausschüsse, die von den Bereichspresbyterien in jene Gremien entsandt wurden, bleiben bis zu deren Neubildung im Amt.

§ 18

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesamtkirchengemeindegengesetzes, des Verfahrensgesetzes und der Kirchenordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft. Die Satzung vom 1. Januar 2017 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

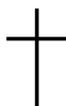
Evangelische Kirchengemeinde
An der Issel
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 15. Dezember 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR hat mich gesandt,
zu trösten alle Trauernden.*

Jesaja 61,1.2

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard Winterberg am 3. November 2020 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, geboren am 2. Mai 1921 in Barmen (jetzt Wuppertal), ordiniert am 8. Februar 1953 in Daaden/Sieg.

Pfarrerin i.R. Gabriele Wißmann-Winkelmann am 21. Oktober 2020 in Köln, zuletzt Pfarrerin im Kirchenverband Köln und Region, geboren am 24. März 1955 in Köln, ordiniert am 2. Dezember 1990 in Solingen-Dorp.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 11. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge Kliniken Maria Hilf GmbH errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 12. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge Ev. Krankenhaus Bethesda und Krankenhaus Neuwerk Mönchengladbach errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 13. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 14. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen (Berufskolleg Platz der Republik) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle, Krankenhausseelsorge Kliniken Maria Hilf GmbH des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle, Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen (Berufskolleg Platz der Republik) des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Die 5. Pfarrstelle, Krankenhausseelsorge Ev. Krankenhaus Bethesda und Krankenhaus Neuwerk Mönchengladbach des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen (Berufskolleg Platz der Republik) des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ebersgöns, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle „Hauptamtliche Schulreferentin/Hauptamtlicher Schulreferent“ des Kirchenkreis Leverkusen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Die 13. Pfarrstelle „Ev. Religionslehre am Gymnasium in Langenfeld“ des Kirchenkreis Leverkusen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. April 2021 fünfzehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2021 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen in Essen sucht zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent eine/n Pfarrer*in oder ein Pfarrehepaar ab dem 1. November 2021.

Unsere Willkommenskultur ist unsere Stärke. Diese leben wir in unseren beiden Kirchen sowohl offen, vielfältig und familienfreundlich als auch traditionell mit starkem kirchenmusikalischem Akzent. Vertrauen prägt unser Miteinander und das der Pfarrer*innen. Gemeinsam versuchen wir die zentralen Aussagen des Glaubens in die individuellen Lebenssituationen zu übertragen.

Wir sind auf dem Weg unsere Gemeinde zukunftsfähig aufzustellen.

Als Begleiter*in auf diesem Weg suchen wir einen Mitgestalter und Brückenbauer zwischen Generationen, Traditionen, Gruppen und Standorten für unsere bestehende Gemeindearbeit. In Zusammenarbeit mit unserem Jugendleiter und den Teamer*innen gestalten Sie die Konfirmandenarbeit.

Gemeinsam mit anderen finden Sie innovative Gottesdienstformate unter Einbindung der Kirchenmusik.

Wir sind aber auch neugierig auf Ihre Erfahrungen und Ideen. Wofür können Sie sich begeistern? Wir möchten uns gerne mitreißen lassen!

Ergänzend als Brückenbauer wünschen wir uns von Ihnen Freude:

- die Aktualität unseres Glaubens darzulegen,
- offen und konkret auf Menschen zuzugehen,
- an der Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- an kreativen Ideen für unsere Gemeindeentwicklung,
- an Führungsaufgaben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Gemeinde unter www.erloeser-holsterhausen.de.

Unsere Gemeinde zählt ca. 7000 Mitglieder (Stand 31. Dezember 2020) und hat derzeit 2,75 Pfarrstellen. Ende Oktober 2021 und Ende November 2022 gehen zwei Pfarrer in den Ruhestand. Nach einer Übergangsphase bis Dezember 2022 gibt es dann 2,00 Pfarrstellen. Unser Bekenntnisstand ist uniert. Auf Wunsch senden wir Ihnen unsere Gemeindekonzeption zu. Sie können sich auch gerne persönlich beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Joachim Greifenberg, Tel. 0201 701334, oder beim Vorsitzenden des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Dr. Jan-Henrich Florin, Tel. 0201 223679, informieren.

Als kulturprägende Stadt im Ruhrgebiet hat Essen mit seinen knapp 600.000 Einwohnern zahlreiche Höhepunkte. Zur gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebandenen Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen gehören neben dem namensgleichen Stadtteil auch das Südviertel und Teile des mit zahlreichen Geschäften und Restaurants durchzogenen Stadtteils Rüttenscheid.

Die Gemeinde verfügt über ein familientaugliches Pfarrhaus mit Garten in zentraler Lage. Alternativ kann die Gemeinde auch bei der Suche nach einer Wohnung behilflich sein, wenn das Pfarrhaus zu groß oder in anderer Form ungeeignet sein sollte.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve,

III. Hagen 39, 45127 Essen, an die oben genannte Anstellungskörperschaft.

Zum 1. August 2021 ist die 67. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A-C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können.

Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet. Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. 0221 3382-274, und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. Hd. des Stadtsuperintendenten, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum 1. August 2021 für die Besetzung der Kreiskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge mit 100 Prozent Dienstumfang eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die derzeitige Stelleninhaberin scheidet aus Altersgründen aus.

Der Kirchenkreis erstreckt sich im Westen von Nettetal bis Krefeld im Osten und von Meerbusch im Süden bis Kempen im Norden. Dem Kirchenkreis gehören 25 Kirchengemeinden an, hiervon gehören sieben Gemeinden zum Evangelischen Gemeindeverband Krefeld. Der Kirchenkreis hat keine direkte Mitte, sondern mehrere regionale Zentren: die Städte Krefeld, Viersen, Meerbusch und Kempen sowie die Region Nette. Damit gibt es bei uns sowohl städtische als auch ländliche Strukturen und Verbindungen.

Ihr zukünftiger Tätigkeitsort ist das Helios Klinikum Krefeld, ein Maximalversorger mit 1200 Betten und überregionalem Einzugsgebiet; akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen.

Die Schwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle umfassten bisher folgende Themen:

- Beteiligung an der ökumenischen 24-Stunden-Rufbereitschaft,
- Seelsorge im Mutter-Kind-Zentrum und in der Kinderklinik (Begleitung von Eltern, die ein Kind verloren haben, Trauergruppen für trauernde Eltern, Organisation der gemeinsamen Bestattung frühstverstorbenen Kinder, Mitarbeit im onkologischen Team der Kinderklinik und im Palliativteam der Intensivstation),

- Begleitung von Patienten und Zugehörigen im onkologischen Zentrum, Mitarbeit im multiprofessionellen Team,
- Begleitung von Patienten und Zugehörigen in der palliativen Komplexbehandlung, Begleitung von Patienten und Zugehörigen im Nierenzentrum,
- Moderation ethischer Fallberatungen und Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee, Unterricht in der Pflegeschule des Klinikums,
- Vorsitz im Fachausschuss für Krankenhausseelsorge und Regionalsprecherin des Kirchenkreises im landeskirchlichen Konvent der Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer.

Die zukünftigen Schwerpunkte werden in Absprache mit dem ökumenischen Seelsorgeteam festgelegt.

Folgende Erwartungen verknüpfen wir mit der ausgeschriebenen Stelle:

Eine KSA-Ausbildung als vorausgesetzte Grundqualifikation sowie die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zu Bereichen der Krankenhausseelsorge, insbesondere zu medizinethischen Themen, und das regelmäßige Wahrnehmen von Supervisionen.

Zu Beginn der Tätigkeit ist die Teilnahme an dem landeskirchlichen Grundkurs der EKIR für Krankenhausseelsorgende verpflichtend. Alle Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer sind Mitglied im rheinischen Konvent der Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer.

Sie arbeiten eng in einem ökumenischen Team gemäß der ökumenischen Vereinbarung zwischen Kirchenkreis und Bistum. Aufgeschlossen treten Sie Menschen anderer Konfessionen und Religionen und Menschen, die keiner Kirche oder Religion angehören, gegenüber.

Persönlich sollten Sie ein einfühlsamer Mensch sein, der auf Patienten und ihre Zugehörigen in extrem belastenden Lebenssituationen eingeht, sensiblen Umgang mit Mitarbeitenden pflegt, spirituell und kulturell offen ist, sowie in hohem Maße kooperationsfähig ist.

Flexible Reaktion auf Unvorhersehbares rundet Ihr Profil ab.

Allen Seelsorgenden steht ein eigenes Büro in einem Nebengebäude des Klinikums zur Verfügung. Zum Klinikum gehört eine ökumenische Krankenhauskapelle. Dort werden an jedem 1. Sonntag im Monat evangelische Gottesdienste gefeiert.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für Fragen zur Ausschreibung und zum Arbeitsbereich steht Ihnen die Vorsitzende des Fachausschusses Krankenhausseelsorge, Pfarrerin Antje Wenzel-Kassmer, zur Verfügung:

E-Mail: antje.wenzel-kassmer@ekir.de, Telefon: 02151 324283

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, zu Händen Superintendentin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, oder digital an superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de, Telefon: 02151 7690100.

Die Friedenskirchengemeinde in Krefeld, eine unierte Gemeinde, gehört zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen und sucht zum 1. Juni 2021 die Neubesetzung ihrer Pfarrstelle mit einem Dienstumfang zu 100 Prozent, da die derzeitige Stelleninhaberin aus Altersgründen ausscheidet. Die Gemeinde umfasst derzeit ca. 3500 Mitglieder. Die Friedenskirche

selber ist ein denkmalgeschütztes Bauwerk und liegt direkt am Rand der Krefelder Innenstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich östlich und nördlich davon. Das Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine zentrumsnahe und verkehrstechnisch günstige Lage aus, umfasst aber neben einer typischen Vorstadtgemeinde auch soziale Brennpunkte. Die Kirche wurde in den 1870-er Jahren als große, rein repräsentative Festkirche errichtet. Sie besitzt eine bestens gepflegte Rieger-Orgel aus dem Jahr 1960. Basis der Kirchenmusik sind ein engagierter Leiter und eine hochmotivierte Kantorei. Wir wünschen uns, dass ein Wohnort in angemessener Nähe zur Gemeinde gewählt wird und eine gute Erreichbarkeit gegeben ist. Bei der Beschaffung von Wohnraum sind wir gerne behilflich.

Die Friedenskirchengemeinde ist eine von sieben Gemeinden in der Stadt Krefeld, die sich zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen haben. Dadurch können ganz Krefeld betreffende Aufgaben wie Verwaltung, Diakonie oder Kulturarbeit effektiver gestaltet werden. Das Presbyterium besteht aus elf Mitgliedern. In der Gemeinde arbeiten eine Küsterin (mit Hilfskräften), ein Organist und eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit (20 Prozent). Die Jugendarbeit erfolgt über den Gemeindeverband unter der Trägerschaft der Stadt Krefeld in einem Gebäude, das auf dem Gelände der Friedenskirche steht. Die Jugendarbeit ist nicht konfessionsgebunden, gleichwohl wird in der täglichen Arbeit auch auf die Vermittlung christlicher Werte geachtet.

Eine engere Kooperation besteht mit der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld. Um die Menschen in der Innenstadt besser zu erreichen, besteht seit diesem Jahr eine eigenständige City-Pfarrstelle, die in enger Kooperation mit unserer Gemeinde, der von Alt-Krefeld sowie der Kirchengemeinde Krefeld-Süd auch neue Wege beschreiten soll, um das gemeindliche Leben zu stärken und zu erweitern. Wir verstehen uns als Kirche in der City und haben mit dem KULTUR.PUNKT ein besonderes Merkmal geschaffen, das als Bindeglied zwischen Kirche und Gesellschaft dienen soll, um insbesondere interreligiöse und interkulturelle Begegnungen auf der Basis christlicher und humanistischer Werte zu fördern. Die Konzertveranstaltungen sind mittlerweile ein fester Begriff in Krefeld und Umgebung, ebenso Vortragsveranstaltungen mit namhaften Referenten. Die Arbeit im KULTUR.PUNKT wird dabei zum ganz überwiegenden Teil von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern getragen.

Wir suchen für die Pfarrstelle eine Person, die engagiert, flexibel und verantwortungsbewusst neben der pastoralen Arbeit die Verzahnung der Gemeindearbeit mit konkreter Stadtteil- bzw. Gemeinwesenarbeit verbindet und offen und interessiert auf Menschen unterschiedlicher Herkunft zugeht. Auch neue Wege in Diakonie und Gottesdienstgestaltung werden vom Presbyterium begrüßt, um über das Evangelium Menschen in der Gemeinde und darüber hinaus zu motivieren und Glaubens- und Lebenshilfe zu leisten. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der City-Pfarrstelle sowie den beiden direkt betroffenen Gemeinden die Entwicklung neuer Formate der kirchlichen Arbeit in der Innenstadt ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit für die neue Pfarrperson darstellen. Auch die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsaufgaben im Rahmen übergemeindlicher Aufgaben wird vom Presbyterium gern gesehen. Zudem sollte auch durch Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Arbeit des KULTUR.PUNKT gefördert und ausgebaut werden.

Weitere Informationen zur Friedenskirchengemeinde finden Sie unter www.friedenskirche-krefeld.de. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Als Erstkontakt für Fragen und weitergehende Informationen steht Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Dr. Günter Krenz, Tel. 0170 9687774 zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. August 2021 jeweils eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung und am Berufskolleg in Opladen in Leverkusen (5. und 6. kreiskirchliche Pfarrstelle).

Die Stellen sind mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan zu besetzen. Das Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung hat vorwiegend Bildungsgänge im kaufmännischen Bereich. Das Berufskolleg Opladen ist eine Bündelschule; der Einsatzort wird hauptsächlich in Bereich Gesundheit und Soziales liegen.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen haben und womöglich über Erfahrung in diesem Bereich verfügen, bitten wir um Ihre Bewerbung.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse des beruflichen Schulsystems und dessen didaktischem Vokabular, welches Begriffe wie „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ beinhaltet. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in ihrer Ausbildung bewegen.

In Ihren Aufgaben werden Sie durch die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft begleitet.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gern bei der Bezirksbeauftragten Pfarrerin Annemarie Becker (02173 65152).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Gert-René Loerken, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, oder per Mail an gert-rene.loerken@kirche-leverkusen.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen sucht zum 1. Juli 2021 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) in vollem Dienstumfang (100 Prozent).

Unsere Ideen für die neue Pfarrstelle:

Den Schwerpunkt dieser Pfarrstelle sehen wir in der Familienarbeit. Denn dazu bietet die Gemeinde viele Anknüpfungspunkte. Mit Ihnen gemeinsam möchten wir diesen Bereich gern mehr in den Blick nehmen und die vorhandenen Potentiale abrufen bzw. weiterentwickeln.

Die Gemeinde unterhält derzeit zwei Kindertagesstätten und ein Familienzentrum. Alle drei sind an den Leverkusener KiTa-Verband angeschlossen. Eine OGS befindet sich ebenfalls in unserer Trägerschaft. Des Weiteren erfreut sich die Gemeinde eines lebendigen Kindergottesdienstes. Das stets jung bleibende „KiGo-Team“ mit langer Tradition ist sehr gut geschult und äußerst kreativ. Die Elternschaft ist eng in die KiGo-Arbeit eingebunden.

Unsere Ehrenamtlichen arbeiten sowohl gruppen- als auch projektorientiert und sind generationenübergreifend aufgestellt.

Bei den „Klassikern“ der Pfarrertätigkeit wünschen wir uns Mit- und Weiterentwicklung neuer Gottesdienstformate, Begleitung von traditionellen und modernen Kasualien, Offenheit und Freude für die Ökumene und Ansprechbarkeit für einzelne Gruppen auf Anfrage.

Wir möchten über die traditionellen Angebote (z.B. Sonntagsgottesdienst, Gruppen und Kreise) hinaus, Menschen für den Glauben begeistern und mit ihnen ins Gespräch kommen. Wir wollen unseren Glauben offen kommunizieren und möglichst vielen Menschen Möglichkeiten für ihre eigene Glaubenspraxis eröffnen. Wichtig ist uns dabei, stilistisch nicht festgelegt zu sein. Wir befinden uns auch hier immer wieder und immer weiter in einem Öffnungsprozess: In musikalischen wie optischen Gestaltungsfragen wollen wir neugierig, lernfähig und offen bleiben.

Gerne weiter verfolgen möchten wir mit Ihnen Angebote wie Glaubenskurse oder auch unsere ersten Schritte in der digitalen Welt.

Überhaupt liegt uns Öffentlichkeitsarbeit sehr am Herzen. Auch von der neuen Pfarrperson wünschen wir uns also, dass sie Freude und Begabung zur öffentlichen Vernetzung – sowohl analog in die Stadtteile hinein als auch digital ins „world wide web“ – mitbringt.

Wenn Sie mehr über uns erfahren möchten, schauen Sie doch mal auf unserer Webseite, www.kirche-opladen.de oder unserem Youtube-Kanal, „Evangelische Kirchengemeinde Opladen“, vorbei.

Unser Weg bis jetzt:

Wir sind eine Gemeinde mitten in der Veränderung. Im Zuge des seit in etwa drei Jahren angestoßenen Umstrukturierungsprozesses haben wir uns schweren Herzens dazu durchgerungen, uns in Zukunft nur noch auf ein Gemeindezentrum zu konzentrieren, welches sich neben der ältesten Kirche von 1876 befinden soll. Das bedeutet, dass wir an einem Zentrum um- bzw. neu bauen und die anderen beiden Zentren verabschieden müssen – all das geschieht zeitgleich. Das Presbyterium ist hoch motiviert und trotz Corona mitten dabei, all das voranzubringen. Hier gibt es noch viel Gestaltungsraum für frische Ideen – vielleicht und gern auch von Ihnen.

Wir kooperieren seit 2018 mit dem Institut für Soziale Innovation in Düsseldorf. Das hat zu einem breit angelegten Beteiligungsprozess geführt, welcher sich durch mehrere Workshops mit Gemeindemitgliedern und die Zusammenarbeit mit der Hochschule Düsseldorf, vor allem mit dem Fachbereich für Architektur und Design, auszeichnet.

Die Schwerpunktsetzung der einzelnen Mitglieder der Pfarrteams geschieht seit etwa zwei Jahren gabenorientiert. Die Aufgabenzuschreibung geschieht dynamisch und ist gern diskutierbar. Wir sind offen für vieles!

Unsere „Basics“:

Die Kirchengemeinde Opladen liegt auf dem Stadtgebiet von Leverkusen und umfasst die Stadtteile Opladen, Quettingen und Lützenkirchen. Ca. 8900 evangelische Christinnen und Christen zählen zu unserer Gemeinde. Alle Schulformen sind mehrfach in unmittelbarer Nähe vorhanden. Köln, Düsseldorf und auch Wuppertal sind sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar. Mehrere Naherholungsgebiete und das Bergische Land liegen direkt vor der Tür.

Eine vielfältige Kunst- und Kulturszene, an der sich unter anderem auch die Kirchenmusik unserer Gemeinde aktiv

beteiligt, ist ebenfalls vorhanden und erfreut sich einer breiten Öffentlichkeit.

In unserer Gemeinde sind derzeit ein A-Musiker mit voller Stelle, eine C-Musikerin auf Stundenbasis, eine Jugendleiterin mit 30 Stunden, zwei Gemeindegemeinschaftsleiterinnen, ein Referent für die Öffentlichkeitsarbeit und zwei Küster beschäftigt. Zudem gibt es noch weitere 29 Mitarbeitende in einer OGS. Durch regelmäßige Dienstrunden arbeitet das Hauptamtlichen-Team zusammen.

Für die interne Kommunikation nutzen wir das Online-Portal ChurchDesk.

Zum Pfarrteam gehören zwei Pfarrpersonen mit vollem Stellenumfang. Ein Pastor mit derzeit 75 Prozent ist darüber hinaus direkt bei der Gemeinde angestellt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung sind wir gerne behilflich.

Bei weiteren Fragen ist Pfarrerin Bettina Növer (Vorsitzende des Presbyteriums) gerne für Sie ansprechbar. Kontakt: b.noever@kirche-opladen.de, 02171 3666437.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und den Austausch mit Ihnen.

Im Idealfall legen Sie Ihrer Bewerbung bitte zwei aussagekräftige Arbeitsproben bei.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Superintendent Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, bernd-ekkehart.scholten@ekir.de.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Neviges ist eine Kleinstadt und ein Ortsteil von Velbert im Bergischen Land und gehört zum Kirchenkreis Niederberg. Der Ort liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Wuppertal, Essen und Düsseldorf sind schnell erreichbar.

Die 800 Jahre alte Stadtkirche bildet den historischen Ortskern von Neviges. Für die Gemeindegemeinschaft steht ein Haus am Kirchplatz in unmittelbarer Nähe zur Kirche und das frisch renovierte Gemeindehaus unweit der Stadtkirche in der Siebeneicker Straße 5 zur Verfügung.

Die Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindegemeinschaftsmitgliedern befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess. Wenn der Pfarrer des 3. Bezirks Anfang 2022 in den Ruhestand geht, wird die Stelle nur noch zu 50 Prozent besetzt werden können. Das Presbyterium plant, den Pfarramtlichen Dienst ab diesem Zeitpunkt durch Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes zu besetzen.

In Folge des Umstrukturierungsprozesses konzentriert sich die Gemeindegemeinschaft in den drei der Gemeinde verbliebenen Gebäuden.

Was die Gemeindegemeinschaft auszeichnet, sind unsere bezirksübergreifenden Angebote. Dazu gehören:

- ein breites Spektrum gottesdienstlicher Angebote,
- guter Kontakt zu den örtlichen Grundschulen,
- eine breit gefächerte Jugendarbeit, die der CVJM im Auftrag der Kirchengemeinde wahrnimmt,

- intensive Konfirmandenarbeit,
- eine Kindertagesstätte (Trägerschaft Kirchenkreis),
- Seniorenarbeit in Form der Frauenhilfe und eines Seniorenkreises,
- kirchenmusikalische Aktivitäten in Form einer Jugendband, eines Posaunen- und Kirchenchores,
- außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde, die in unterschiedlichen Projekten gelebt werden.

In der kürzlich durch das Presbyterium beschlossenen Gemeindegemeinschaftskonzeption werden folgende Schwerpunkte für die Gemeindegemeinschaft formuliert:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesem Rahmen soll die Zusammenarbeit mit den Schulen intensiviert werden,
- Gottesdienste in Alltagssprache, in ansprechender Form und mit zeitgemäßem Musikangebot,
- Öffentlichkeitsarbeit durch den Besuch der Neuzugezogenen, Präsenz auf dem Wochenmarkt usw.,
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und schulen,
- Glaubenskurse, vielfältige Hauskreise anbieten und initiieren.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber:

- die etwas erkennen lassen von der ausgeprägten Freude an der Verkündigung des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik haben,
- die Freude daran haben, herkömmliche, aber auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft zu suchen und zu gehen.

Die Gemeinde ist offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die/Der zukünftige Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird nach den Planungen des Presbyteriums durch einen Jugendleiter, der ab 2022 mit 50 Prozent seiner Stelle im Gemeinsamen Pastoralen Amt die Gemeindegemeinschaft mitgestalten soll, und bis Anfang 2022 durch einen Kollegen unterstützt. Außerdem werden sie/ihn eine Küsterin, ein Küster, eine Organistin und eine Bürokraft unterstützen.

Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium behilflich. Ein Büro steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen zur Kirchengemeinschaft steht Ihnen Pfarrer Gruber, Tel. 02053 2917, gerne zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinschaft Neviges über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

Religiöse Bildung ist Ihnen wichtig?

Sie möchten gerne mit Kindern und Jugendlichen an religiösen Fragen arbeiten?

Zum 1. Februar 2021 ist die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre am Anno-Gymnasium Siegburg im Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein zu besetzen.

Wir sind gespannt auf Bewerberinnen und Bewerber, die Freude am Unterrichten in allen Schulstufen (Sek. I und Sek. II – hierzu sind entsprechende Berechtigungen und Befähigungen vorzuweisen) des Gymnasiums auf der Basis der geltenden Lehrpläne, Vorgaben und schulinternen Curricula haben und mit neueren religionspädagogischen Entwicklungen vertraut sind. Wir wünschen uns eine engagierte und interessierte Persönlichkeit, die sich der Herausforderung stellt, Themen des christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns auf den Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu orientieren und die sich auf deren Fragen einlässt. Entsprechend sollten Sie bereit sein, Lernprozesse mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam zu gestalten und theologische Themen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umsetzen zu können. Wichtig ist uns ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen im Schuldienst sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit vor allem mit den evangelischen und katholischen Religionslehrenden. Am Anno-Gymnasium gibt es eine gewachsene ökumenische Verbundenheit, die sich u.a. in gemeinsam gestalteten ökumenischen Gottesdiensten widerspiegelt und unbedingt erhalten werden soll.

Neben der Unterrichtstätigkeit und der Planung, Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen sollen Bewerberinnen und Bewerber bereit sein, sich als Schulseelsorgerin bzw. -seelsorger zu engagieren.

Zudem hat das Anno-Gymnasium, das „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und „Schule der Vielfalt“ ist, einen Schwerpunkt im Bereich der Holocaust-Didaktik und der Gedenkstätten-Pädagogik.

Gespräche mit Zeitzeugen sind fester Bestandteil des Schullebens und im Schulprogramm verankert.

Das Anno-Gymnasium würde sich freuen, wenn sich Bewerberinnen und Bewerber in diesem für die Schule wichtigen Bereich engagieren und Kooperationen mit Vertreterinnen und Vertretern sowie Institutionen sowohl der evangelischen als auch katholischen Kirchen sowie anderen Glaubensgemeinschaften wichtig finden. Offenheit im Umgang mit anderen Kulturen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Wir erwarten zudem die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals übertragen, so nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Telefon 02241-549444, superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Superintendentin, Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstr. 7–9, 53721 Siegburg.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang sucht zum 1. Juni 2021 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle im zweiten Bezirk mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Sie wird frei durch den Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Ehrang (uniert) hat rund 8000 Gemeindeglieder und ist in drei Pfarrbezirke mit drei Vollzeitpfarrstellen gegliedert. Der zweite Pfarrbezirk mit rund 2500 Gemeindegliedern umschließt insgesamt 23 Ortschaften auf einer Fläche von ca. 280 km². Hauptsächlich im Osten der Universitätsstadt Trier gelegen gehören zum Seelsorgebezirk die Trierer Ortsteile Igel, Zewen und Ruwer sowie die Dörfer der Verbandsgemeinde Ruwer im Ruwertal und im Hochwald. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Das Pfarrhaus mit Pfarrsaal liegt in guter Wohnlage des Stadtteils Ruwer, etwa 6 km von der Stadtmitte entfernt. Neben der familiengerechten Wohnfläche von 160 m² des 1982 erbauten Hauses stehen ein abgetrenntes Amtszimmer sowie großzügige Nebenräume zur Verfügung. Kindergarten und Grundschule befinden sich im Ortsteil. Weiterführende Schulen sind über gute Busanbindungen zu erreichen.

Der Pfarrbezirk verfügt über zwei Predigtstätten: die Johannes-Kapelle (Bj. 1958) mit 85 Plätzen in Mertesdorf Grünhaus und das evangelische Gemeindehaus in Gusterath (Bj. 2000) mit 165 Plätzen. Dort stehen der Gemeinde Räume für Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung, Sitzungen, Vorträge usw. zur Verfügung. Eine Jugendmitarbeiterin, Küsterinnen/Küster und Organistinnen/Organisten unterstützen als Teilzeitangestellte die Arbeit im zweiten Bezirk. Für die Gesamtgemeinde gibt es ein Gemeindebüro in Ehrang. Über die eigenen Einrichtungen hinaus können Amtshandlungen auch in den katholischen Kirchen der 23 Ortschaften ausgeübt werden.

Die Gemeinde ist weltoffen und ökumenisch interessiert. Gruppen und Kreise der Senioren- und Jugendarbeit sowie der Sozial- und Flüchtlingsarbeit werden von einem Team an engagierten Ehrenamtlichen mitgetragen.

Die ökumenische Offenheit der Gemeinde zeigt sich nicht nur im Kontakt zu den katholischen Kollegen, sondern auch bei der Mitwirkung in der gemeinsam betriebenen Bildungsarbeit sowie auch in den zusammen verantworteten Schulgottesdiensten. Nicht zuletzt besteht eine gemeinschaftlich getragene Flüchtlingsarbeit, die sich mit der Begegnungsstätte PALAVER in Waldrach etabliert hat.

Wir wünschen uns einen geschäftsfähigen, empathischen, kollegialen und teamfähigen Menschen. Sie sind richtig für unsere Gemeinde, wenn Sie

- Ihren Glauben eindrücklich vermitteln und dabei die Menschen im Blick haben,
- einladende Gottesdienste im Rahmen eines abgestimmten Predigtplans mit anregenden, weiterführenden und aktuellen Predigten feiern,
- Ihnen diakonisches Handeln in der Kirche ein Herzensanliegen ist,
- Wert darauf legen alle Generationen im Pfarrbezirk anzusprechen und zusammenzuführen,
- Traditionen der Gemeinde übernehmen und mit den eigenen Gaben weiterentwickeln,
- Visionen für die Zukunft unserer Kirche haben und diese mit uns kreativ umsetzen,
- offen sind für die Präsenz der Kirchengemeinde im Internet und in den sozialen Medien.

Wir sind überzeugt, dass diese Pfarrstelle beste Voraussetzungen für ein erfülltes Berufs- und Privatleben bietet und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung auch zwei Arbeitsproben ein und schicken Sie eine Reflexion Ihres theologischen Werdegangs mit. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Renate von Schubert, indem Sie eine Bitte um Rückruf per E-Mail hinterlassen (renate.von_schubert@ekir.de). Wählbar sind nur Personen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Pfarrpersonen im Probedienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Pfarrer Dr. Jörg Weber, Engelstrasse 12, 54292 Trier, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang, gerne auch elektronisch.

Die Evangelische Kirchengemeinde Konz-Karthaus im Kirchenkreis Trier sucht ab 1. Februar 2021 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrerehepaar für ihre Einzelpfarrstelle im Umfang von 100 Prozent. Die Verbandsgemeinde Konz, gelegen am Zusammenfluss von Saar und Mosel in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universitätsstadt Trier, hat 32.313 Einwohner. Am Ort gibt es alle Schularten sowie die wichtigsten Fachärzte und drei Altersheime. Der Sportverein TG Konz verfügt über 20 Abteilungen für Sportler aller Altersklassen.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen.

Es besteht eine regionale Kooperation mit den beiden Nachbargemeinden in der Region Saar-Hunsrück mit regelmäßigem Kanzeltausch, was für die Pfarrstelleninhaber i. d. R. ein freies Wochenende pro Monat ermöglicht.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit durch eine qualifizierte Gemeindepädagogin sowie einen erfahrenen und selbstständig arbeitenden Gemeinsekretär und eine engagierte und verantwortungsbewusste Küsterin und nicht zuletzt durch das ebenfalls engagierte und kompetente Presbyterium.

Das Gemeindehaus wurde in den letzten Jahren umfassend renoviert und umgebaut und bietet die Möglichkeit für die Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungen. Das Projekt „Neue Mitte Karthaus“ – Schaffung eines Stadtteilzentrums in und um das neue Gemeindezentrum – kann nun mit Leben gefüllt werden.

Die Gemeinde pflegt gute Kontakte in den Stadtteil Karthaus, zum Quartiersmanagement als auch zu den örtlichen Vereinen und zur katholischen Pfarrei.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird getragen von einer Organistin und einem Gospelmusiker. Ein Jugendposaunenchor unter Leitung eines qualifizierten Instrumentalpädagogen befindet sich derzeit in Gründung. Weitere kirchenmusikalische Angebote werden regelmäßig durch engagierte Gemeindeglieder ermöglicht.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung eines vielfältigen Gottesdienstangebots, das unterschiedliche Menschen anspricht. Digitale Angebote wurden in den vergangenen Monaten entwickelt und von der Gemeinde gut angenommen.

Wir bieten die Möglichkeit, neue Ideen zu erproben und eigene Akzente zu setzen, sowohl in der Arbeit mit Jugendlichen/Konfirmanden als auch bei den Gemeindegottesdiensten.

Wir bieten ein großzügiges, angemietetes Pfarrhaus mit einem großzügigen Dienstbereich und einem großen Garten in hervorragender Wohnlage von Konz. Wir sind aber auch gerne bereit, eine andere Dienstwohnungslösung zu suchen, wenn das derzeit angemietete Pfarrhaus für die persönlichen Bedürfnisse einer Bewerberin oder eines Bewerbers unpassend wäre.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.evangelisch-konz.de. Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Konz-Karthaus, Frau Dr. Dorothea Witter-Rieder, unter dorothea.witter-rieder@ekir.de oder telefonisch 06501 4311, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Dr. Jörg Weber, Engelstraße 12, 54292 Trier, an die Ev. Kirchengemeinde Konz-Karthaus.

Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Besetzung der Pfarrstelle für die Arbeit in der CityKirche Elberfeld (Alte Reformierte Kirche) im Umfang von 75 Prozent eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) als Teil eines geteilten 100-Prozent-Pfarrdienstes (s.u.). Die Pfarrstelle ist zunächst befristet auf sechs Jahre.

Die CityKirche Elberfeld ist eine Kirche des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und befindet sich mitten im Elberfelder Stadtzentrum in der Fußgängerzone von Wuppertal. Sie ist auch unter ihrem historischen Namen „Alte reformierte Kirche“ bekannt. Inzwischen ist sie besser als evangelische Stadtkirche charakterisiert, da sie in vielen Veranstaltungen Stadt, Stadtgesellschaft und Kirche verbindet, ihre Themen stadtweite Relevanz haben und sie eine repräsentierende Rolle für den Kirchenkreis hat.

Sie ist räumlich konzeptionell unterteilt in den Kirchraum und das nur durch Glas abgetrennte „WeltCafé“. Beide Bereiche sind eng miteinander vernetzt und aufeinander bezogen. Das WeltCafé wird als Eigenbetrieb des Kirchenkreises, dem ein Geschäftsführer vorsteht, geführt.

Die CityKirche ist Ort der offenen Begegnung zwischen Menschen und mit Gott. Sie ist Ort für Stille, Gebet und Spiritualität, Musik und Gottesdienst, für Stärkung von Leib und Seele wie für Ökumene und Dialog.

Sie ist wichtige Partnerin als Veranstaltungsort für Kultur und Kommunikation, Stille und Begegnung, Stärkung für Leib und Seele, Diskussion und Konfrontation, Irritation und Bestärkung.

Sie ist Forum für gesellschaftspolitische, diakonische, soziale und theologische Themen. Das Gebäude der CityKirche beherbergt auch den CVJM Elberfeld. Sie ist benachbart mit dem Evangelischen Verwaltungsamt Wuppertal mit Sitz verschiedener kreiskirchlicher Einrichtungen. Sie ist umgeben von mehreren Gemeindekirchen in innerstädtischer Lage und der Diakoniekirche und darüber hinaus anderen kirchlichen, städtischen und freien Institutionen und Orten mit Schnittstellenangeboten und von daher nahe liegenden Partnerinnen und Partnern in einem Netzwerk.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d), die/der experimentierfreudig ist, Freude am „Netzwerken“ hat, jemand,

der Menschen für die ehrenamtliche Mitarbeit gewinnen und begeistern kann und daher Freude am Aufbau eines Mitarbeitendenkreises und seiner Schulung hat. Sie/Er sollte Interesse daran haben, Theologie „nahe bei den Menschen“ in den Dialog zu bringen. Sie/Er sollte in der Seelsorge kommunikativ in die verschiedenen sozialen Milieus hinein sein und Sozialkompetenz besitzen. Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit und mit Organisationsstrukturen und Kompetenz im Umgang mit neuen Medien sind in diesem Aufgabenfeld Voraussetzung. Wünschenswert darüber hinaus sind Aufgeschlossenheit und Kompetenz im ökumenischen und interreligiösen Dialog, Schnittstellenkompetenz zu Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, Interesse an kirchen- und kommunalpolitischen Themen der Stadt, Interesse am Austausch von Kultur, Kunst und Kirche und Kooperations- und Teamfähigkeit. Auf Grund des Aufgabenfeldes CityKirchenarbeit in der Verantwortung des Kirchenkreises liegt in dieser Stelle auch die große Chance der Mitgestaltung im anstehenden Veränderungsprozess unserer Kirche in den vor uns liegenden Jahren.

Zu den Aufgaben der CityKirchenpfarrerin/des CityKirchenpfarrers (m/w/d) gehören:

- Gottesdienste, Seelsorge und Beratung,
- Leitung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Neugewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Weiterentwicklung des Konzepts der CityKirche/Stadtkirche,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- regelmäßige Präsenz vor Ort,
- Organisation der täglichen Öffnungszeit der Kirche und der eigenen und der kooperativen Veranstaltungen,
- Ansprechbarkeit für Menschen, die religiöse Neuorientierung suchen,
- Raum bieten für neue Formen der Glaubensorientierung für Erwachsene,
- Angebot neuer gottesdienstliche Formen im städtischen Milieu sowie spirituelle Angebote,
- Durchführung kultureller Veranstaltungen i.S. des inhaltlichen Konzepts der Citykirche,
- Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen und ethischen Themen sowie zum interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Die Aufgabe der CityKirchenpfarrerin/des CityKirchenpfarrers (m/w/d) bietet ein interessantes und innovatives Arbeitsfeld, den Kontakt mit Verantwortlichen im Bereich Kirche, Kultur, Bildung und Stadt sowie die Entwicklung der eigenen persönlichen und beruflichen Kompetenzen.

Es gibt ein engagiertes haupt- und ehrenamtliches Team und einen Kollegen im Pfarramt mit einem Stellenumfang von 25 Prozent. Die Pfarrstelle der CityKirche Elberfeld umfasst insgesamt 100 Prozent.

Für Rückfragen steht Ihnen die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Tel. 97440801, E-Mail: federschmidt@evangelisch-wuppertal.de, und Pfarrer Johannes Nattland, Pfarrer an der CityKirche Elberfeld, Tel. 0162 9603694, E-Mail: johannes.nattland@ekir.de, zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wählbar sind nur Personen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre aussagekräftige, vollständige Bewerbung richten Sie bitte, gerne auch per E-Mail, binnen drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes an: die Superintendentur des Kirchenkreises Wuppertal, E-Mail: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn ist zum 1. Juli 2021 die Stelle der Geschäftsführung (m/w/d) unbefristet zu besetzen.

Der Evangelische Verwaltungsverband in Bonn ist ein Gemeinde- und Kirchenkreisverband für die Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel. Der Verband verwaltet 25 Kirchengemeinden mit insgesamt rund 100.000 Gemeindegliedern. Der Verband hat im Rahmen einer Kassen- und Finanzanlagengemeinschaft die Verantwortung über das Finanzvermögen und verwaltet eine gemeinsame Kirchensteuerverteilungsstelle für drei Kirchenkreise. Im Verwaltungsverband sind 56 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Geschäftsführung leitet den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn und vertritt diesen rechtsverbindlich im Rahmen der Verbandssatzung. Sie berät die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Einrichtungen und verantwortet die Aufbau- und Ablauforganisation aller Verwaltungsbereiche sowie die strategische Weiterentwicklung des Verwaltungsverbandes.

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- deren betriebswirtschaftliche Qualifikation durch ein wirtschafts-/verwaltungswissenschaftliches Studium oder einen vergleichbaren kirchlichen Abschluss mit entsprechender Praxiserfahrung nachgewiesen wird,
- die über mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung sowie fundierte Kenntnisse und Erfahrung im Personal- und Finanzwesen verfügt,
- die vorzugsweise über entsprechende berufliche Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung verfügt oder sich zügig in die rechtlichen Rahmenbedingungen einer kirchlichen Verwaltung einarbeitet,
- die für die evangelischen Belange in besonderer Weise eintritt.

Wir erwarten:

- strategisches Denken und Innovationsbereitschaft,
- Führungsstärke, Team- und Begeisterungsfähigkeit,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten sowohl mit Blick auf die Mitarbeitenden als auch in der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden,
- Verständnis einer modernen kirchlichen Verwaltung mit einem ausgeprägten Dienstleistungsverständnis gegenüber den Verbandsmitgliedern,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen.
- Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber repräsentiert als Geschäftsführung den Evangelischen Verwaltungsverband und steht damit für ein christliches Profil.

Wir bieten:

- eine Stelle die nach A 15 BbesG bewertet ist. Sie kann je nach Voraussetzungen sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden,
- spannende und vielseitige Aufgaben mit großen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein motiviertes Team, welches durch Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten Verantwortung übernimmt,
- die Möglichkeit einer befristeten Begleitung bzw. Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber,
- die Möglichkeit zur Einrichtung einer Assistenz-/Sekretariatsstelle der Geschäftsführung,
- modern eingerichteter Arbeitsplatz in attraktiver Lage direkt am Rhein,
- Flexibilität für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis zum 28. Februar 2021 an den Vorstandsvorsitzenden, Superintendent Dietmar Pistorius, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, richten.

Sie können uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail zusenden an: dietmar.pistorius@ekir.de. Bitte fassen Sie Ihre elektronische Bewerbung in einer Datei in geeignetem Format zusammen. Auskünfte erteilt Superintendent Dietmar Pistorius unter mobil: 0173 2097600.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.ekir.de/evib/datenschutz.php>.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt möchte zum 1. Januar 2022 ihre A-Kirchenmusikerstelle (100 Prozent) wieder besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt (Stadtteil von Mönchengladbach) gehören ca. 10.000 Gemeindeglieder in drei Seelsorgebezirken. Alle Schularten sind am Ort. Die Hauptkirche am Rheydter Markt, erbaut 1902, ca. 1200 Sitzplätze, ist der kulturelle Mittelpunkt evangelischer Kirchenmusik in der Stadt. Mit ihrer hervorragend restaurierten Wilhelm-Sauer-Orgel (40 Register, 3 Manuale und Pedal) besitzt sie eine über die Stadtgrenzen hinaus viel beachtete romantische Konzertorgel. Neben der Organistentätigkeit ist die Kantoreiarbeit (ca. 80 Sängerinnen und Sänger) mit angeschlossener Singschule (Rheydter Knabenchor, 30 Jungen, Rheydter Mädchenkurrende, 16 Sängerinnen) ein weiterer Schwerpunkt der Kirchenmusik. Unterstützt wird die umfangreiche Chorarbeit von einer Stimmbildnerin.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- Orgelspiel bei allen Gottesdiensten in der Hauptkirche, Koordination der Orgeldienste in den beiden anderen Predigtstätten (C-Kirchenmusiker). Kein Friedhofsdienst,
- Leitung der Kantorei und der Singschule mit Knabenchor und Mädchenkurrende,
- ca. 2 bis 4 Oratorienkonzerte, musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste,
- monatliche „Orgelmusik zur Marktzeit“ am ersten Samstag im Monat,
- Organisation des „Rheydter Musiksommers“ (Kammerkonzerte während der Sommerferien),
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem städtischen Orchester „Niederrheinische Sinfoniker“,

- Orgelführungen im Rahmen der City-Kirchenarbeit.

Es freuen sich auf Sie:

- ein musikalisch-kulturell aufgeschlossenes Pfarrkollegium,
- die engagierten nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- eine dankbare Zuhörerschaft aus Ortsgemeinde und Konzertpublikum,
- die gute Gemeinschaft der Kantorei und der Chöre der Singschule,
- ein Förderverein, der die musikalische Arbeit tatkräftig und finanziell unterstützt.

Ein Gospelchor steht unter eigener Leitung.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die Freude am großen Spektrum der Kirchenmusik hat
- die Gottesdienste gerne in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern musikalisch ausgestaltet
- die sich durch künstlerische, pädagogische und organisatorische Kompetenz auszeichnet
- die Wert auf eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit Pfarrkollegium und Presbyterium legt
- die Freude an der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat.

Anstellungsvoraussetzungen sind das Studium der Evangelischen Kirchenmusik (A-Prüfung bzw. Master-Abschluss) sowie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach EG 14 BAT-KF.

Aussagekräftige Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. März 2021 an die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt, Wilhelm-Strauß-Straße 34, 41236 Mönchengladbach.

Bewerbungsgespräche sind für Mai vorgesehen und die praktischen Vorstellungen sind für den Juni geplant.

Informationen über die Kirchengemeinde und die Kirchenmusik im Internet unter www.kirche-rheydt.de. Auskünfte erteilen auch Pfarrer Stephan Dedring (stephan.dedring@ekir.de), KMD Udo Witt (udo.witt@ekir.de) und Kreiskantor Georg Brumm (georg.brumm@ekir.de).

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim sucht ab sofort ein*e Jugendleiter*in, Gemeindepädagog*in oder Diakon*in für die Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) in Teilzeit (19,5 h/Woche).

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde mit Leidenschaft neue Impulse setzt, dabei ihren Glauben lebt und einen Bezug zwischen aktuellen Themen, interkultureller Vielfalt und Gottes Wort herstellt.

Ihr Profil:

- Sie sind gelernter/e Jugendleiter/in, Gemeindepädagoge/-in oder Diakon/in,
- Einstellungsvoraussetzung: Mitglied der evangelischen Kirche.

Ihre Aufgaben:

- Fortführung und Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche,
- projektbezogene Angebote und Bildungsangebote,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von Teamern und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit,

Voraussetzungen:

Unsere Kirchengemeinde wünscht sich einen kommunikativen und begeisterungsfähigen Kirchenmusiker (m/w/d), der Freude an der Musik hat. Neben einem abgeschlossenen Kirchenmusikstudium (Bachelor/B-Examen) ist die Mitgliedschaft in der ev. Kirche Voraussetzung.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie unter www.kirche-in-kapellen.de oder über Thomas Koch (GPA), Tel. 02841 66637. Nach Absprache begrüßen wir Sie auch gern zu einem Besuch in der Gemeinde. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen, Moerser Straße 4, 47447 Moers.

Eine kurze filmische Vorstellung unserer Gemeinde finden Sie auf unserem YouTube-Kanal unter „Evangelische Kirche Moers-Kapellen“.

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen in Wuppertal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n Mitarbeiter*in für religionspädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Erzieher*In, Sozialarbeiter*In oder vergleichbare Qualifikation – auch als Berufseinsteiger) für eine unbefristete Anstellung im Umfang von 20 Wochenstunden.

Wir sind eine im Aufbruch befindliche und lebendige Kirchengemeinde in der Mitte Wuppertals. In unserer Konzeption sind Gottesdienste, ortsbezogene Diakonie sowie musikalische und kulturelle Angebote die Schwerpunkte. Die Kinder- und Jugendarbeit hat einen hohen Stellenwert für den Gemeindeaufbau und soll neben den bestehenden Angeboten noch weiter ausgebaut werden. Aus diesem Grund sind wir offen für neue Ideen und für im Team getragene Wege mit Ehren- und Hauptamtlichen.

Was Sie von uns erwarten können:

- ein hohes Maß an Wertschätzung für Ihre Arbeit,
- ein engagiertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Kinder und Konfirmand*innen, die sich auf neue Beziehungen freuen,
- Begleitung und Unterstützung durch das Team der Gemeinde und das Jugendreferat des Kirchenkreises Wuppertal,
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- Bezahlung nach BAT-KF (mit Zusatzversicherung).

Was wir von Ihnen erwarten:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Sprachfähigkeit in Glaubensfragen,
- Erfahrungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Jungschar- und der Konfirmandenarbeit,
- Begeisterung für eine Kirche mit Kindern und Jugendlichen,
- Fähigkeit zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstorganisation,
- Bereitschaft zur Drittmittelakquise für Freizeiten und Projekte,
- digitale Kompetenzen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen...

erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. Januar 2021 an das Presbyterium der Evangelischen

Kirchengemeinde Unterbarmen, postalisch über Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder per Mail an thomas.corzilius@ekir.de. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Corzilius (0202 83136), oder Presbyter Daniel Lünen-schloß (daniel.luenenschloss@ekir.de).

Einen Eindruck von unserer Gemeinde können Sie außerdem über unsere Homepage gewinnen: www.evangelisch-unterbarmen.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Literaturhinweise:

Frauengeschichte*n – **Die Frauen(politische) Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland**, herausgegeben von der Gender- und Gleichstellungsstelle der EKIR. Düsseldorf 2020, ca. 120 Seiten. Download: <http://www.ekir.de/url/YrR>

Die Broschüre zeigt die Geschichte der Frauenreferate und Frauenverbände in der EKIR in den letzten 30 Jahren auf, ausgehend vom Beschluss 66 der Landessynode 1991 bis heute.

Bestellung (kostenlos): gender@ekir.de oder 0211-4562678

Fusion von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 Kirchenordnung. Empfehlungen für den Ablauf. Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 4 Recht und Politik, Dezernat 4.2 Kirchenkreisangelegenheiten. Düsseldorf November 2020, 54 Seiten, Illustrationen. Download: www.ekir.de/url/rxd

Ökumenekonzeption der Evangelischen Kirche im Rheinland. Grundlagen für die ökumenische Arbeit. Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 1 Theologie und Ökumene, Dezernat 2 Ökumene. Düsseldorf November 2020, 39 Seiten, Illustrationen. Download: www.ekir.de/url/wZy. – Download der französischen Version: www.ekir.de/url/Jma. – Download der englischen Version: www.ekir.de/url/sWU

Photovoltaik: mit Solarstrom die Zukunft nachhaltig gestalten. Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Bereich Vizepräsident, Klimaschutzmanagement. Düsseldorf November 2020, 26 Seiten, Illustrationen. Download www.ekir.de/url/tME

Was ist Friedenstheologie? Ein Lesebuch, herausgegeben von Thomas Nauerth i. A. des Ökumenischen Instituts für Friedenstheologie, Norderstedt 2020, 256 Seiten (edition pace 12). ISBN: 978-3-7526-4444-9, www.oekum-institut-friedenstheologie.de

Karl Barth und der interreligiöse Dialog heute. Vorträge im Karl-Barth-Jahr 2019 an der Melancthon-Akademie Köln, herausgegeben von Martin Bock und Wolfgang Hüllstrung, Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2020, 43 Seiten

Bartning.Bartning.Bartning. Architekt der Moderne, Herausgeber Josef Mangold; Kommern LVR-Freilichtmuseum Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde. Mechernich-Kommern: LVR-Freilichtmuseum Kommern 2020, 184 Seiten (Führer und Schriften des LVR-Freilichtmuseums Kommern – Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde Nr. 73). ISBN: 978-3-9820058-1-2

Berichtigung zum KABI 12/2020

Im KABI 12/2020 sind die Seitenzahlen falsch angegeben. Die Ausgabe beginnt mit der Seite 277 statt mit Seite 253. Die richtigen Seitenzahlen sind aus dem nachstehend abgedruckten Inhaltsverzeichnis zu ersehen.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2020

Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	278	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Norfbach	289
3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	278	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft	290
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	281	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal ..	291
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	283	Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	283	20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	292
Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung	283	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	293
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	283	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg	297
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	284	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft	301
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der PraktO, der AzubiO, der KrSchO, der AzubiO-Pflege – Erweitertes Führungszeugnis	284	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin	301
Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung	285	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	302
Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikverordnung – KiMuVO)	286	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2021	302
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	303
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg	288	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	304
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim in „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim“	289	Personal- und sonstige Nachrichten	304
		Literaturhinweise	308

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
